

50
12

Amtsblatt

Donnerstag,
13. Dezember 2012

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 6. Dezember 2012	2122
--	------

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage	2124
Raumplanung: Einwohnergemeinde Engelberg.	
Genehmigung einer Änderung des Zonenplans	2124

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Kinder- und Jugendförderungsgesetz	2125
Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen	2135
Ausführungsbestimmungen:	
über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton	2136
über die Finanzkennzahlen und die Finanzstatistik	2146
über die Stellenbewertung und Entlohnung	2148
über die Anstellungsbefugnisse	2149
zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform	2150
zum Personen- und Eherecht	2153
zur Gefängnisordnung	2154
über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds	2156
zur Bürgerrechtsverordnung	2160

Departemente

2165



Kanton
Obwalden

2121

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 6. Dezember 2012

Vorsitz: Kantonsratspräsident Walter Wyrsch, Alpnach.

Anwesend: Am 6. Dezember 2012: Anwesend 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Margrit Freivogel Kayser, Sachsln, und Josef Stalder, Lungern, den ganzen Tag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 8.00 bis 12.15 Uhr und 13.45 bis 17.00 Uhr.

Gesetzgebung

Kinder- und Jugendförderungsgesetz. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. Oktober 2012. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 16. November 2012. Auf Antrag des Präsidenten der vorbereitenden Kommission (Max Rötheli, Sarnen) stimmt der Rat dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) zu.

Verwaltungsgeschäft

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2013 bis 2016 sowie das Budget 2013. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. September 2012. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 12. September 2012. Auf Antrag des GRPK-Präsidenten Klaus Wallimann, Alpnach, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2013 bis 2016 Kenntnis und beschliesst mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme das Budget 2013 mit folgenden Schlusszahlen:

Erfolgsrechnung

Fr.

Betrieblicher Aufwand	268'324'200
Betrieblicher Ertrag	238'948'900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	– 29'375'300
Ergebnis aus Finanzierung	17'410'000
Operatives Ergebnis	– 11'965'300
Ausserordentliches Ergebnis (Auflösung Schwankungsreserve)	<u>10'000'000</u>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	– 1'965'300

Investitionsrechnung

Fr.

Investitionsausgaben	59'835'300
Investitionseinnahmen	27'703'600
Nettoinvestitionen	32'131'700
Veränderung Vorfinanzierung	<u>– 3'475'000</u>
Zunahme der Nettoinvestitionen	28'656'700

Unter Berücksichtigung der in der Erfolgsrechnung enthaltenen Abschreibungen von Fr. 14'330'100.– und des operativen Ergebnisses der Erfolgsrechnung von Fr. 11'965'300.– ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von Fr. 26'291'900.– sowie ein Selbstfinanzierungsgrad (mit Veränderung von Schwankungsreserve) von 43,1 Prozent, respektive von 8,3 Prozent (ohne Veränderung von Schwankungsreserve).

Amtsbericht über die Rechtspflege 2010/2011. Bericht des Obergerichts vom September 2012. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Kantonsratsbeschluss über den Schlussbericht zum Projekt Neue Verwaltungsführung Obwalden (NOW). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. September 2012. Auf Antrag der Präsidentin der vorberatenden Kommission Monika Brunner, Alpnach, nimmt der Kanton mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2013 für das Kantonsspital. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 24. September 2012. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Urs Keiser, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme über den Leistungsauftrag 2013 und bewilligt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 14,09 Millionen Franken sowie eine Investitionspauschale von Fr. 850'000.–.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend familienergänzende Betreuung für Kinder ab Kindergartenalter. Kantonsrätin Nicole Wildisen, Sarnen, begründet den Vorstoss vom 13. September 2012. Der Rat stimmt der Umwandlung in ein Postulat mit 41 Stimmen zu 11 Stimmen und deren Überweisung mit 35 Stimmen zu 13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zu.

Postulat betreffend Fremdsprachenunterricht auf der Mittelstufe. Kantonsräte Urs Keiser, Sarnen, und Bruno Furrer, Lungern, erläutern den Vorstoss vom 13. September 2012. Der Rat beschliesst mit 26 Stimmen zu 21 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) die Ablehnung des Postulats.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend verbindliche Einführung des freiwilligen 2-Jahres-Kindergartens für alle Gemeinden im Kanton Obwalden von Kantonsrätin Pia Berchtold-von Wyl, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend die Auswirkungen des weiteren Ausbaus der A8 von der SP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Ruth Koch-Niederberger, Kerns.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommission:

Objektkredit Bahnhofstrasse Kägiswil (sieben Mitglieder): Hubert Schumacher, Sarnen, SVP (Präsidium); Bernhard Berchtold, Sarnen, CSP; Hampi Lussi, Sarnen, CVP; Pia Berchtold – von Wyl, Sarnen, CVP; Hanny Durrer-Herger, Kerns, FDP; Anna Schälin Nussbaum, Sachseln, CVP; Ambros Albert-Kathriner, Giswil, SP.

Sarnen, 6. Dezember 2012

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

Montag, 24. Dezember 2012

Büros geschlossen

Montag, 31. Dezember 2012

Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Montag, 24. Dezember 2012

Büros geschlossen

Montag, 31. Dezember 2012:

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Lungern
Engelberg

Büros geschlossen
Büros nur nachmittags
geschlossen

Sarnen, 13. Dezember 2012

Staatskanzlei

Raumplanung. Einwohnergemeinde Engelberg. Genehmigung einer Änderung des Zonenplans

Der Regierungsrat hat am 4. Dezember 2012 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements die durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Engelberg an der Urnenabstimmung vom 19. Juni 2011 beschlossenen Änderungen der Ortsplanung Engelberg:

- a. Änderung des Teilbebauungsplans I+II, Dorfstrasse-Bühl im Bereich Titlisstrasse/Klosterstrasse (Änderungen der Baufelder auf den Parzellen Nrn. 322, 818, 1040, 2056 und teilweise 287, GB Engelberg) sowie Festlegung einer Quartierplanpflicht für die Parzellen Nrn. 322, 818, 1040 und 2056, GB Engelberg;

b. Änderung des Baureglements mit Ergänzung des Art. 34 «Quartierplanpflicht».

unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Soweit Baufelder auf den Parzellen Nrn. 322, 818 und 1040, GB Engelberg, in Konflikt mit dem erforderlichen Freihaltekorridor (3,0 m breiter Streifen parallel zur Grundstücksgrenze der Titlisstrasse [Parzelle Nr. 277, GB Engelberg]) für die Raumsicherung des eingedolten Dorfbachs stehen, werden sie von der Genehmigung ausgenommen.
- Bestehende Baufelder im 3,0 m breiten Freihaltekorridor auf den Parzellen Nrn. 322, 818 und 1040, GB Engelberg werden aufgehoben.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Kinder- und Jugendförderungsgesetz

vom 6. Dezember 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 25 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Kinder und Jugendliche, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsort im Kanton haben, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und ihre soziale, kulturelle

¹ GDB 101

und gesellschaftspolitische Integration zu unterstützen, damit sie zu Personen heranwachsen, die Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft übernehmen.

² Es regelt Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen anderer Gesetzgebungen, insbesondere im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes, der Bildung und der Sportförderung.

³ Es ist nicht anwendbar auf stationäre Angebote wie Kinder- und Jugendheime oder Fremdbetreuungsangebote, die von Familien oder Einrichtungen erbracht werden.

Art. 2 *Begriffe*

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Kinder und Jugendliche*: Personen bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs;
- b. *ausserschulische Arbeit*: offene und verbandliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule geleistet wird;
- c. *Erziehungsberechtigte*: Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes und des Jugendlichen tragen;
- d. *andere Trägerschaften*: Kirchen (Kirchgemeinden und deren Verbände), Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten.

II. Grundsätze

Art. 3 *Verantwortung der Erziehungsberechtigten*

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und die Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen. Sie sorgen für ihre Erziehung, ihren Unterhalt und ihren Schutz und nehmen die Verantwortung wahr, die ihnen von Gesetzes wegen zukommt.

Art. 4 *Gesellschaftliche Aufgabe*

¹ Kinder- und Jugendförderung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die von Erziehungsberechtigten, engagierten Erwachsenen, anderen Trägerschaften und insbesondere Kindern und Jugendlichen selber geleistet wird.

² Sie umfasst alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die dazu beitragen, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich Kinder und Jugendliche zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen entfalten können.

Art. 5 *Subsidiarität*

Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.

Art. 6 *Zusammenarbeit*

Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Art. 7 *Handlungsfelder*

Alle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes dienen gesundheitsfördernden, kommunikativen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

III. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 8 *Grundsatz*

Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.

Art. 9 *Kanton*

Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:

- a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;
- b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.

Art. 10 *Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind.

Art. 11 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden fördern die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, indem sie insbesondere operative Jugendarbeit leisten oder Dritte mit Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung beauftragen.

² Sie fördern die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

IV. Aufgaben im Einzelnen

Art. 12 *Individuelle Beratung*

¹ Der Kanton führt eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien bei persönlichen Problemen, die nicht unmittelbar mit der Schule, der schulischen Entwicklung oder der Berufswahl in Zusammenhang stehen.

² Die individuelle Beratung von Kindern und Jugendlichen umfasst die Beratung bei Fragestellungen, welche die persönliche Entwicklung und das soziale Umfeld betreffen.

³ Die individuelle Beratung von Familien umfasst die Beratung bei konkreten Erziehungs- und Familienfragen.

Art. 13 *Projekte, Angebote, Veranstaltungen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:

- a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;
- b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung.

³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Initiierung und Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde;
- b. die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung in ihrer Gemeinde.

Art. 14 *Allgemeine Beratung und Unterstützung*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften;
- b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen.

³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;
- b. die Erarbeitung, den Erlass und die Umsetzung von Jugendleitbildern und Jugendkonzepten.

Art. 15 *Koordination*

¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.

² Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonaler Ebene.

³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene.

Art. 16 *Mitwirkung*

¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheidungen, von welchen sie betroffen sind.

² Kinder und Jugendliche übernehmen dabei im Rahmen ihres Alters und ihrer Reife Eigenverantwortung und Eigeninitiative.

³ Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene.

⁴ Die Gemeinden sind zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene.

Art. 17 *Infrastruktur*
 a. regionale Infrastruktur

¹ Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.

Art. 18 *b. kommunale Infrastruktur*

Die Gemeinden stellen Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der Volksschulstufe (in der Regel bis zum Erreichen des 16. Altersjahres) auf ihrem Gemeindegebiet Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 19 *Beiträge*

¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

² Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert.

³ Die Gemeinden unterstützen Vereine und Jugendorganisationen sowie die Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde.

V. Finanzierung

Art. 20 *Kanton und Gemeinden*

¹ Der Kanton und die Gemeinden finanzieren im Rahmen ihrer Budgets und ihrer Finanzbefugnisse die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für:

- a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes;
- b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;
- c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.

³ Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für:

- a. die operative Jugendarbeit gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;
- b. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.

Art. 21 *Unentgeltlichkeit*

Der Kanton und die Gemeinden erfüllen die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes grundsätzlich unentgeltlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 6. Dezember 2012 Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Wyrsch
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 14. Januar 2013, 17.00 Uhr

Anhang zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz

I.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973²;
2. die Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973³;
3. die Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984⁴.

² LB XIV, 330, ABI 2007, 420 (GDB 874.1)

³ LB XIV, 338, XX, 255, ABI 2010, 1030/1070 Ziff. III. 25. und 1327 (GDB 874.11)

⁴ LB XIX, 81, ABI 2001, Anhang Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48, ABI 2007, 420 (GDB 874.21)

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010⁵

Ingress

in Ausführung von Artikel 62 Absatz 3, Artikel 112b Absatz 2 und Artikel 197 Ziffer 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1999, des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, sowie Artikel 76 und 78 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006,

gestützt auf Artikel 79 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006,

2. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010⁶

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 6. Dezember 2012⁷,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁸,

Art. 2 Bst. b

In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

b. Kinder- und Jugendförderung,

⁵ GDB 410.13

⁶ GDB 810.12

⁷ ...

⁸ GDB 101

3. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002⁹

Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 8

¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

f. Sozialamt:

8. Fachstelle Gesellschaftsfragen mit:

- Familienförderung,
- Kinder- und Jugendförderung,
- Gesundheitsförderung,
- Integration, Fahrende,
- Gleichstellung von Frau und Mann,
- Beratung mit Suchtberatung sowie Jugend- und Familienberatung,
- Ehe- und Lebensberatung.

4. Die Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977¹⁰

Art. 4 Abs. 3

³ Der Einwohnergemeinderat am Ort der Unterbringung des Unmündigen ist zuständig für:

Art. 316 Abs. 1 Bewilligung und Beaufsichtigung der Familienpflege (Art. 4 und 11 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977; PAVO; SR 211.222.338), der Tagespflege (Art. 12 PAVO) und der Kinderkrippen und Kinderhorte, in welchen mehr als fünf Kinder unter zwölf Jahren regelmässig aufgenommen werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 20 PAVO). Die Aufsicht über die Tagespflege richtet sich nach den Vorschriften der Familienpflege und diejenige über die Kinderkrippen und Kinderhorte nach den Vorschriften der Heimpflege gemäss PAVO.

⁹ GDB 133.111

¹⁰ GDB 211.211

Art. 5a

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- Art. 316 Abs. 1 Bewilligung und Beaufsichtigung des Betriebs von Schulinternaten und Lehrlingsheimen, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige tags- und nachtsüber aufzunehmen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977; PAVO; SR 211.222.338) auf Antrag des Einwohnergemeinderates.

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25. April 2008¹ wird gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Lehrpersonenverordnung wie folgt neu festgelegt:

1. Lohnentwicklungsmatrix

Bandposition	Leistung	A	B
a		200	0
b		150	0
c		0	0
d		0	0
e		0	0

Berechnungsfaktor: 50 Prozent

¹ GDB 410.12

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton

vom 27. November 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 56 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 4, Artikel 66 Absatz 3 sowie Artikel 71 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG)¹,

beschliesst:

I. Haushaltsführung

A. Kreditkontrolle

Art. 1 Zuständigkeit

Die Amtsleitungen und die Departementssekretariate sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Verpflichtungs- und Budgetkredite verantwortlich.

Art. 2 Budgetkontrolle

¹ Zur Überprüfung und Steuerung des Gesamthaushaltes des Kantons muss eine regelmässige und systematische Budgetkontrolle vollzogen werden.

¹ GDB 610.1

² Die Budgetkontrolle durch die Amtsleitungen und die Departementssekretariate erfolgt jeweils per Ende Juni, Ende September und Ende Dezember.

³ Die Budgetkontrolle umfasst im Wesentlichen die gegenüber dem Budget vorliegenden zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen. Für die Kontrolle müssen die Kontoblätter überprüft werden.

⁴ Wird aufgrund dieser Entwicklung per Jahresabschluss eine Budgetüber- oder -unterschreitung von mehr als Fr. 50 000.– pro Konto erwartet, so muss eine entsprechend erwartete Prognose dieser Position im Buchhaltungssystem der Finanzverwaltung eingesetzt und die entsprechende Begründung angegeben werden. Bei freien Ausgaben muss bei einer Budgetüberschreitung von mehr als Fr. 50 000.– vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen nach Orientierung des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und in Absprache mit der Finanzverwaltung ohne Verzug ein Nachtragskredit gemäss Art. 46 FHG angefordert werden.

⁵ Die Finanzverwaltung orientiert den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin über die entsprechenden erwarteten Budgetentwicklungen ihres Departementes.

B. Abrechnungen mit der Finanzverwaltung

Art. 3 Monatsabrechnungen

¹ Die zuständigen Amtsstellen stellen ihre Buchhaltungsabrechnungen der Finanzverwaltung monatlich bis spätestens Mitte des folgenden Monats zu. Die Abrechnungen müssen von den Amtsleitungen visiert werden.

² Die Finanzverwaltung kann den Abrechnungs-Modus in begründeten Ausnahmefällen quartalsweise bewilligen.

³ Ist die zuständige Stelle mit der Abrechnung um mehr als 14 Tage im Verzug, müssen die Leitung der Finanzverwaltung und die zuständige Amtsleitung durch die Finanzverwaltung informiert werden.

C. Zahlungsanweisungsverfahren

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Amtsstellen und Departementssekretariate sowie die weiteren von der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bezeichneten Personen sind ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Zahlungen im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis für gebundene und frei bestimmbare Ausgaben zuhanden der Finanzverwaltung anzuweisen.

²Die Departemente stellen dem Finanzdepartement und der Finanzkontrolle eine namentliche Liste der Anweisungsberechtigten und ihre von diesen Ausführungsbestimmungen abweichende Anweisungsbefugnis zu.

Art. 5 Prüfung und Kontierung der Belege

¹Die Belege müssen von den Anweisungsberechtigten geprüft und kontiert werden. Dabei müssen mindestens folgende Prüfungen durchgeführt werden:

- a. vor der Anweisung und Kontierung wird geprüft, ob der entsprechende Budgetkredit vorhanden ist; der Beleg wird dann entsprechend kontiert;
- b. vor der Bestätigung der materiellen Richtigkeit eines Beleges wird geprüft, ob die Rechnung korrekt auf den Kanton ausgestellt wurde, ob die auf dem Beleg verrechnete Leistung dem Auftrag entsprechend richtig erfolgt ist; geprüft wird auch der verrechnete Preis sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen; bei Zahlungen ohne Gegenleistung erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen;
- c. vor der Bestätigung der formellen Richtigkeit wird geprüft, ob der Beleg ordnungsgemäss erstellt ist und zwingend folgende Angaben enthält:
 1. Name, Vorname und vollständige Adresse des Begünstigten bzw. des Kontoinhabers;
 2. Gültige Kontoverbindung im IBAN-Format;
 3. Auszahlungsbetrag;
- d. vor der Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit wird geprüft, ob die Rechengänge stimmen und allfällige Rabatte und Skonti abgezogen worden sind.

²Fällt die Zahlungsanweisung unmittelbar mit der Verfügung über einen Kantonsbeitrag zusammen, so muss der Kantonsbeitrag auch in materieller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit geprüft werden.

³Amtsstellen, welche der Mehrwertsteuer (MwSt.) unterstehen, müssen bei den Kreditoren-Rechnungen folgende Punkte zusätzlich überprüfen:

- a. den Namen und den Ort des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er oder sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist;
- b. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt;
- c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e. das Entgelt für die Leistung;

- f. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

⁴Die Rechnungen werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, jeweils am Donnerstag. Rechnungen, die bis am Dienstagmorgen bei der Finanzverwaltung eingehen, werden für den Ablauf vom Donnerstag berücksichtigt, wenn die Zahlungsfälligkeit gegeben ist.

⁵Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit wird von den Anweisungsberechtigten auf dem Beleg bzw. der Verfügung mit einem Visum bestätigt. Der Beleg bzw. die Verfügung ist departementsintern gegenzuzeichnen, in der Regel durch die sachbearbeitende oder eine zweite, anweisungsberechtigte Person, sofern er nicht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zum Endvisum nach Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden muss.

Art. 6 Endvisierung

¹Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher können darüber hinaus allgemein oder in besonderen Fällen verlangen, dass ihnen Belege zum Endvisum vorgelegt werden. In jedem Fall aber müssen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zum Endvisum vorgelegt werden:

- a. Zahlungsanweisungen zugunsten der Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie der Departementssekretärinnen und -sekretäre selbst (d. h. insbesondere Spesenabrechnungen);
- b. Zahlungsanweisungen betreffend Feierlichkeiten, Empfänge und Ehrenkosten;
- c. Zahlungsanweisungen für gebundene und frei bestimmbare Ausgaben über Fr. 10 000.– im Einzelfall; vorbehalten bleiben weitergehende Ermächtigungen durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher, welche dem Finanzdepartement und der Finanzkontrolle gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen gemeldet werden müssen.

²Zahlungsanweisungen zugunsten der Visumsberechtigten selbst (d. h. insbesondere Spesenabrechnungen) müssen der vorgesetzten Person zum Endvisum vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen zugunsten der Regierungsräte und des Landschreibers.

D. Übrige Bereiche

Art. 7 Büromaterial und -mobiliar, Druckaufträge sowie Informatikbeschaffung

¹ Die Bestellung von Büromaterial oder Büromaschinen erfolgt über die von der Materialzentrale bezeichneten Lieferanten. Druckaufträge müssen den Anforderungen des „Corporate Designs“ entsprechen.

² Die Bestellung von Büromobiliar hat in Absprache mit der Abteilung Hochbau und Energie zu erfolgen.

³ Für die Informatikbeschaffung, ausgenommen diejenige der Schulen, ist das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) zuständig. Ebenso müssen in der Regel die Peripherie-Geräte (Kabel, Maus, Stecker, Tablet, Smartphones usw.) über das ILZ bezogen oder der Bezug mit dem ILZ abgestimmt werden.

Art. 8 Gehalts- und Spesenabrechnungen

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 25. des Monats. Ist der 25. des Monats kein Bank-Valutatag, erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Valuta-Tag. Damit variable Lohnbelege in der Lohnverarbeitung des entsprechenden Monats berücksichtigt werden, müssen diese bis zum 15. des Monats bei der Finanzverwaltung eintreffen.

² Spesenabrechnungen werden in der Regel quartalsweise mit den Formularen des Personalamtes abgerechnet. Amtsstellen mit weitergehenden Anforderungen können in Absprache mit der Finanzverwaltung eigene Spesenabrechnungsformulare benutzen.

³ Die Spesenabrechnungen für das letzte Quartal des Jahres müssen gemäss besonderer Weisung anfangs Januar bei der Finanzverwaltung eintreffen.

⁴ Bei Vereinbarungen mit unselbstständig erwerbenden Dritten gilt bezüglich der Abrechnung mit den Sozialversicherungen:

- a. bei Entschädigungen unter dem jährlichen AHV-Freibetrag werden die Abzüge nur getätigt, wenn das Personalamt sowie die Finanzverwaltung eine entsprechende Mitteilung erhalten;
- b. bei Entschädigungen über dem jährlichen AHV-Freibetrag müssen die Sozialabgaben zwingend abgerechnet werden; in den Vereinbarungen muss darauf hingewiesen werden;
- c. sobald bei einem Einsatz acht Stunden pro Kalenderwoche erreicht werden, erfolgt die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall;
- d. bei Entschädigungen von Personen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen wird die Krankentaggeld-Versicherung abgerechnet. Bei zivilrechtlichen

Verträgen (unter einem Jahr) oder bei Einsätzen ohne schriftlichen Vertrag erfolgt keine Krankentaggeld-Versicherung;

- e. Die Versicherungspflicht bei der Pensionskasse erfolgt bei Erreichen des Minimalbeitrages und ab einem Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten gemäss dem Vorsorgereglement der Personalversicherungskasse Obwalden.

⁵ Bei Auftragsleistungen an selbstständig Erwerbende ist eine aktuelle Bestätigung über die selbstständige Erwerbstätigkeit ihrer Ausgleichskasse zu verlangen. Die Sozialabzüge sind durch diese selbst vorzunehmen.

E. Finanzvermögen

Art. 9 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung erfolgt jährlich anlässlich der Integrierten Finanz- und Aufgabenplanung des Kantons.

Art. 10 Finanzanlagen

¹ Die Anlagedauer der Finanzanlagen orientiert sich grundsätzlich am Liquiditätsbedarf des Kantons, der sich aus der Finanzplanung ergibt.

² Bei den Anlagen des Finanzvermögens stehen sichere festverzinsliche Anlagen im Vordergrund, d. h. auf Aktien und Anlagen in Fremdwährungen wird verzichtet. Direktanlagen bedürfen einer Genehmigung des Regierungsrats.

³ Auf den Anlagen ist ein marktkonformer Ertrag zu erwirtschaften.

⁴ Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind die Anlagen grundsätzlich zu diversifizieren. Eine Ausnahme besteht bei Banken mit Staatsgarantie.

Art. 11 Bewertung

¹ Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichen Anlagen werden in der Regel bis zur Endfälligkeit gehalten. In diesen Fällen werden zinsbedingte Kursschwankungen während der Laufzeit der Anlagen nicht erfolgswirksam gebucht. Ausgenommen bleiben Wertberichtigungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung.

² Die Anlagen müssen im Anhang der Jahresrechnung detailliert ausgewiesen werden.

Art. 12 Fonds- und Spezialfinanzierungen

¹ Fonds- und Spezialfinanzierungen werden verzinst.

² Erträge, die aus speziellen Anlagen von Fonds- und Spezialfinanzierungen stammen, sind diesen gutzuschreiben. Sind die Fonds- und Spezialfinanzierungen nicht speziell angelegt, ist ihnen der Ertrag aufgrund eines marktkonformen Zinssatzes gutzuschreiben.

³ Der marktkonforme Zinssatz richtet sich nach der Rendite der zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen. Es gilt das arithmetische Mittel der vorangehenden zwölf Monatswerte Oktober bis September, veröffentlicht durch die Schweizerische Nationalbank.

F. Jahresabschluss

Art. 13 Termine

Die Finanzverwaltung informiert Anfang Dezember die Amtsleitungen und Departementssekretariate über die einzuhaltenden Termine des Jahresabschlusses.

Art. 14 Inventare

¹ Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte.

² Die Sachinventare sind laufend nachzuführen und auf Ende der Rechnungsperiode dem zuständigen Departement zu melden.

³ Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember von den Verwaltungseinheiten über die massgeblichen Werte, Sachen und Vorräte zu erstellen.

⁴ Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über Fr. 10 000.– verstanden.

Art. 15 Vollständigkeitserklärung

Die Amtsleitungen und Departementssekretariate bestätigen gegenüber der Finanzverwaltung und zuhanden der Finanzkontrolle die Vollständigkeit der Jahresrechnung in ihrem Amtsbereich.

II. Kosten und Leistungsrechnung

Art. 16 Kosten und Leistungsrechnung

¹ Auf eine generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wird verzichtet.

² Sie kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

³ Über die ganze Verwaltung wird eine Kostenstellenrechnung geführt. Die Gliederung der Kostenstellen folgt dabei der Organisationsstruktur der Verwaltung und ist dabei bis auf Stufe Abteilung einzuhalten. Die Totale werden dabei pro Departement und Amtsstelle zusammengefasst.

Art. 17 Leistungsverrechnung

¹ Um auf Stufe der Kostenstellenrechnung eine entsprechende Kostenwahrheit zu erzielen, sind die anfallenden Kosten wo möglich entsprechend zuzuteilen, z.B. bei den Personalkosten, den Sachkosten, den EDV-Kosten, den kalkulatorischen Mietkosten und den Abschreibungen. Auf die Aufteilung tiefer Beträge oder auf Bereiche, deren Aufteilung einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würde, kann verzichtet werden.

² Die interne departementsübergreifende Leistungsverrechnung zwischen den Verwaltungseinheiten erfolgt in der Regel:

- a. wo der Verrechnungsbetrag jährlich mindestens Fr. 10 000.– übersteigt;
- b. wo der Minimalbetrag nicht durch hoheitliche Tätigkeiten tangiert wird oder;
- c. wenn die Leistung im Rahmen einer Zusammenarbeit an Dritte verrechnet werden kann.

III. Konsolidierung

Art. 18 Konsolidierung

¹ Auf eine Konsolidierung der selbstständigen und der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie auf Beteiligungen des Kantons wird verzichtet.

² Die Finanzverwaltung führt im Anhang zur Jahresrechnung einen Beteiligungsspiegel für Gesellschaften, an denen der Kanton mit mehr als

zwei Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist oder die vollumfänglich der öffentlichen Hand gehören.

³ Der Beteiligungsspiegel umfasst in der Regel folgende Angaben:

- a. Name und Rechtsform der Beteiligung;
- b. Tätigkeit/Zweck der Beteiligung;
- c. Anteil des Kantons an der Beteiligung;
- d. Wesentliche weitere Miteigentümer;
- e. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Kanton und Beteiligung;
- f. Kapital der Gesellschaft und
- g. Bewertung der Gesellschaft in der Bilanz des Kantons.

IV. Controlling

Art. 19 Umfang

¹ Der Regierungsrat legt die für das Verwaltungscontrolling massgebenden Kennzahlen anlässlich der Amtsdauerplanung und der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung fest.

² Die Kennzahlen werden mit Bezug auf die strategischen Leitideen klassifiziert und die wichtigsten Kennzahlen zusammen mit dem Geschäftsbericht veröffentlicht.

³ Im August und November muss der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen informiert werden.

⁴ Die Departemente legen die weitergehenden Kennzahlen und ihre Verwendung selbstständig fest.

V. Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 20 Umfang

Das Interne Kontrollsystem (IKS) des Kantons umfasst die Steuerungs- und Kontrollaktivitäten in den Bereichen der Amts- und Personalführung, der Leistungen und Finanzen sowie von amtspezifischen Bereichen.

Art. 21 Verantwortlichkeiten

Die Amtsleitungen sowie die Departementssekretariate tragen die Gesamtverantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und

die Überwachung des IKS in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung des IKS zuständig.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über das verwaltungsinterne Zahlungsanweisungs- und Bestellverfahren vom 25. April 2000²,
- b. die Weisung des Finanzdepartementes über die Voranschlagskreditkontrolle vom 18. Februar 1993³,
- c. die Weisungen des Finanzdepartementes über das Anweisungsverfahren vom 22. April 2008⁴.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 27. November 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

² ABI 2000, 541, sowie 2007, 810 und 1003

³ unveröffentlicht

⁴ unveröffentlicht

vom 27. November 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie auf Artikel 35 Absatz 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März
2010 (FHG)²,

beschliesst:

Art. 1 *Limiten der Kennzahlen der 1. Priorität*

Eine gesunde bzw. eine genügende Entwicklung des Finanzhaushalts ist bis zu folgenden Limiten gegeben:

- | | | | |
|----|-----------------------------|----------------------------|-----------|
| a. | Nettoverschuldungsquotient: | bis 100% | gut |
| | | bis 150% | genügend, |
| b. | Selbstfinanzierungsgrad: | gemäss Art. 34 Abs. 3 FHG, | |
| c. | Zinsbelastungsanteil: | bis 4% | gut |
| | | bis 9% | genügend. |

Art. 2 Richtwerte der Kennzahlen der 2. Priorität

Die Richtwerte der Kennzahlen der 2. Priorität richten sich grundsätzlich nach dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2. Sie betragen:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a. | Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner: | |
| | unter Fr. 0 | Nettovermögen |
| | Fr. 0 bis Fr. 1 000 | geringe Verschuldung |
| | Fr. 1 001 bis Fr. 2 500 | mittlere Verschuldung |
| | Fr. 2 501 bis Fr. 5 000 | hohe Verschuldung |
| | über Fr. 5 000 | sehr hohe Verschuldung |
| b. | Selbstfinanzierungsanteil: | |
| | über 20% | gut |
| | 10% bis 20% | mittel |
| | unter 10% | schlecht |

¹ GDB 101² GDB 610.1

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| c. Kapitaldienstanteil: | |
| bis 5% | geringe Belastung |
| 5% bis 15% | tragbare Belastung |
| über 15% | hohe Belastung |
| d. Bruttoverschuldungsanteil: | |
| bis 50% | sehr gut |
| 50% bis 100% | gut |
| 100% bis 150% | mittel |
| 150% bis 200% | schlecht |
| über 200% | kritisch |
| e. Investitionsanteil: | |
| unter 10% | schwache Investitionstätigkeit |
| 10% bis 20% | mittlere Investitionstätigkeit |
| 20% bis 30% | starke Investitionstätigkeit |
| über 30% | sehr starke Investitionstätigkeit |

Art. 3 *Unterlagen für die Finanzstatistik*

Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben die zur Erstellung der Finanzstatistik nötigen Unterlagen gemäss Art. 101 Abs. 2 FHG der kantonalen Finanzkontrolle zuzustellen.

Art. 4 *Übergangsbestimmungen*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Kanton sowie die Einwohnergemeinden ab der Jahresrechnung 2012 und für die Kirchgemeinden spätestens ab der Jahresrechnung 2015.

² Auf die Neuberechnung der Finanzkennzahlen nach der neuen Definition des Finanzhaushaltsgesetzes der Jahre vor 2012 als Vorjahresvergleich wird in der Finanzstatistik der Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden verzichtet.

³ Auf die Erhebung der Finanzkennzahlen der Jahre vor der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsstandards des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 wird bei den Kirchgemeinden verzichtet.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 27. November 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung

Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Anhang B der Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung vom 23. Juni 1998¹ wird wie folgt neu festgelegt:

Funktionsstufen und Lohnleitlinien

Funktions- stufe	Funktions- wert	Start- jahr	Lohn- minimum 2013	Lohnerhöhungen				Lohn- maximum 2013
				1.–5. Jahr	6.–10. Jahr	11.–15. Jahr	16.–20. Jahr	
1	15–17	19	3'560	2,5%	2,0%	2,0%	1,5%	5'696
2	18–21	19	3'920	2,5%	2,0%	2,0%	1,5%	6'272
3	22–23	20	4'310	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	6'896
4	24–25	22	4'750	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	7'600
5	26–27	22	5'250	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	8'400
6	28–29	25	5'810	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	9'296
7	30–31	25	6'470	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	10'352
8	32–33	25	7'130	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	11'408
9	34–35	28	7'860	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	12'576
10	36–37	28	8'670	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	13'872
11	38–39	28	9'510	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	15'216
12	40–41	28	10'450	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	16'720

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 141.111

Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse

Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse vom 22. Juni 1999¹ werden wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat stellt an:

- a. die Leiterinnen und Leiter der Ämter,
- b. die Departementssekretäre und Departementssekretärinnen (oberes Kader),
- c. den Landweibel oder die Landweibelin.

Art. 2

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin stellt an:

- a. die Leiter und Leiterinnen von Abteilungen (mittleres Kader),
- b. die Leiter und Leiterinnen von Dienststellen bei Fehlen von Abteilungsleitungen,
- c. die Angestellten ab Funktionsstufe 6, sofern sie einer Amtsleitung oder dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin direkt unterstellt sind.

Art. 3

Der Amtsleiter oder die Amtsleiterin und der Departementssekretär oder die Departementssekretärin stellen die übrigen Angestellten in ihrem Unterstellungsbereich an.

¹ GDB 141.112

Art. 7 Abs. 2, 3, 4 und 5

² Die Arbeitsverträge werden ausschliesslich durch das Personalamt erstellt und es besorgt dazu die Eintrittsadministration.

³ Die Arbeitsverträge werden von der für die Anstellung zuständigen Stelle und der betroffenen Person unterzeichnet.

⁴ Die anstellende Stelle informiert in Absprache mit dem Personalamt verwaltungsintern und in Absprache mit der Staatskanzlei die Öffentlichkeit.

⁵ Die Einführung und Begleitung neuer Angestellter am Arbeitsplatz erfolgt durch die Vorgesetzten. Das Personalamt sorgt für die allgemeine Information über Rechte und Pflichten der Angestellten und die Leistungen des Arbeitgebers.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen)

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

¹ GDB 101

I.

Bis zum Erlass der Gesetzesnachträge durch den Kantonsrat, die aufgrund der Wirkungsprüfung der Umsetzung der Justizreform erforderlich sind, werden die nachstehenden Erlasse wie folgt geändert:

1. Haftungsgesetz vom 24. September 1989²

a. Art. 11 Abs. 2

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind³.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁴

a. Art. 34 Bst. h und i

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- h. zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;⁵
- i. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

b. Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:

- b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen⁶, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG⁷ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB⁸; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung⁹,
- c. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.

² GDB 130.3

³ Art. 72 Abs. 2 BGG (SR 173.110), Art. 35 Abs. 1 Bst. b GOG (GDB 134.1)

⁴ GDB 134.1

⁵ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

⁶ Art. 72 Abs. 2 BGG

⁷ SR 281.1

⁸ SR 210 (Art. 426 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung)

⁹ SR 272

- c. Art. 84b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizreform am 1. Januar 2011 hängig war, besteht nach bisherigem Recht fort.

3. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹⁰

- a. Art. 18 *Verschollenheitserklärung*

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung¹¹.

- b. Art. 19 *Veröffentlichung und Entscheid*

Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

- c. Art. 89 Abs. 1, 3, 5 und 6

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Kantonsgerichtspräsidium anzubringen.

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium (587).

⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

¹⁰ GDB 210.1

¹¹ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie gelten bis zum Erlass der Gesetzesnachträge, die aufgrund der Wirkungsüberprüfung der Umsetzung der Justizreform erforderlich sind.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen zum Personen- und Eherecht

Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Personen- und Eherecht vom 6. Dezember 2010¹ werden wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c

² Das Gesuch muss die achtenswerten Gründe aufführen, welche eine Namensänderung rechtfertigen.

³ Folgende Belege sind stets einzureichen:

c. Nachweis der achtenswerten Gründe.

Art. 3 b. Behandlung

¹ Das Amt für Justiz kann für die Abklärung der achtenswerten Gründe und für die Betreuung der gesuchstellenden Person während des Verfahrens weitere Amtsstellen sowie die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden beiziehen.

² Werden als achtenswerte Gründe für eine Namensänderung physische oder psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht, kann das Amt für

¹ GDB 211.311

Justiz zur Abklärung der Vorbringen ein entsprechendes Gutachten einholen; ein von der gesuchstellenden Person eingereichtes Gutachten steht dem nicht entgegen.

³ Ist die gesuchstellende Person unmündig oder entmündigt, muss die gesetzliche Vertretung angehört werden. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil ist ebenfalls anzuhören (Art. 275a ZGB). Die Zustimmung der gesuchstellenden Person (Art. 270b ZGB) richtet sich sinngemäss nach Art. 37b der eidgenössischen Zivilstandsverordnung².

Art. 4 *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2 Bst. d

² Für die behördliche Tätigkeit werden folgende Gebühren erhoben:
d. Aufgehoben

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

² SR 211.112.2

Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung

Nachtrag vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung vom 6. Dezember 2010¹ werden wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3

³ Überwacht werden können nebst den Zugängen die Ausnüchterungszelle und die Zelle 1. Die Videoüberwachung erfasst den gesamten Zellenraum. Die Überwachung kann eingeschaltet werden, wenn sie dem Schutz der Insassen, der Sicherheit des Betreuungspersonals oder der Gewährleistung des ordentlichen Gefängnisbetriebs dient. Die übrigen Zellen dürfen nicht videoüberwacht werden.

Art. 23 Bst. b

Für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft beträgt das Kostgeld bei:

b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 190.– pro Tag

Art. 24 Abs. 1 Bst. b

¹ Im Normalvollzug und tageweisen Vollzug beträgt das Kostgeld bei:

b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 180.– pro Tag

Art. 25 *Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen*

Bei ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen beträgt das Kostgeld bei:

a. Einweisung durch kantonale Amtsstelle Fr. 100.– pro Tag

b. Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle Fr. 200.– pro Tag

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 330.211

Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹ sowie der Artikel 24 bis 28 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005²,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Sportförderungsgesetzes vom 27. Januar 2011³ und Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977^{4, 5},

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Herkunft der Mittel*

Der kantonale Lotterie- und Wettfonds gemäss Art. 3a Abs. 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977⁶ (Swisslos-Fonds) äufnet sich aus dem jährlichen Anteil des Reingewinns der durch die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS durchgeführten Lotterien und Wettspiele und den Zinserträgen aus den Fondsmitteln.

Art. 2 *Aufteilung der Mittel*

Der dem Kanton zufallende jährliche Anteil aus den Lotterieverträgen wird wie folgt zugewiesen:

- a. 0,5 Prozent an die zweckgebundene Verwendung für Präventionsmassnahmen zur Suchtbekämpfung,

¹ SR 935.51

² GDB 975.42

³ GDB 418.1

⁴ GDB 975.31

⁵ Ingress geändert durch Nachtrag vom 22. November 2011

⁶ GDB 975.31

- b. 2 Prozent an die Deckung des Verwaltungsaufwands,
- c. ein vom Regierungsrat festzulegender jährlicher Anteil für jeden Förderbereich gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen,
- d. ein vom Regierungsrat jährlich festzulegender Anteil für die übrigen Beiträge und Vergabungen,
- e. die verbleibenden Lotterierträge an den Swisslos-Fonds.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Fondsmittel.

Art. 4 *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle ist federführend in den Belangen des Swisslos-Fonds.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr; Es:

- a. budgetiert zusammen mit den involvierten Departementen die entsprechende Swisslos-Kostenstelle;
- b. koordiniert die Zuteilung der Finanzgesuche an die Verantwortlichen der Förderbereiche gemäss Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen;
- c. sorgt zusammen mit den involvierten Departementen für eine mittel- und langfristige Planung der notwendigen grösseren Swisslos-Beiträge an entsprechende Projekte.

³ Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Absatz 2 lädt das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle die betroffenen Departemente in der Planungsphase zu einer jährlichen Koordinationssitzung ein.

Art. 5 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement beziehungsweise die zuständige Amtsstelle verwaltet den kantonalen Swisslos-Fonds. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben; Es:

- a. zahlt die zugesicherten Beiträge aus;
- b. legt die Verzinsung der Fondsmittel fest;
- c. besorgt auf Antrag der zuständigen Amtsstelle das Inkasso der Rückforderungen;

- d. bereitet zusammen mit den zuständigen Amtsstellen den Rechenschaftsbericht an den Regierungsrat und an die interkantonale Landeslotterie Swisslos vor.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartements nimmt die Vertretung in den institutionellen Organisationen⁷ wahr.

Art. 6 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Für die Förderung der Kultur sowie des Sports erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement Vollzugsrichtlinien.

Art. 7 *Amtsstellen*

Im Rahmen der ihnen jährlich zugeteilten Fondsmittel entscheiden die zuständigen Amtsstellen über die Beiträge aus dem kantonalen Swisslos-Fonds.

III. Beitragsleistung

Art. 8 *Rechtsanspruch*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

Art. 9 *Grundsätze für die Verwendung der Fondsmittel*

¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und/oder kulturelle und/oder sportliche Zwecke verwendet.

² Die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge werden in der Regel nur an konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet. Darunter fallen auch wiederkehrende Anlässe und sportliche Vereinstätigkeiten, für die jeweils ein Gesuch zu stellen ist.

³ Mit Ausnahme von Beiträgen an die Entwicklungszusammenarbeit sowie an die Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe werden die Fondsmittel in erster Linie für Projekte im Kanton eingesetzt.

⁴ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger erstatten auf Verlangen zuhanden der Bewilligungsinstanz Rechenschaft über die Verwendung der zugesprochenen Fondsmittel.

⁷ Genossenschaftsrat Swisslos und Sport-Toto-Fonds, Mitglied der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

⁵ Zugesicherte Beiträge verfallen nach zwei Jahren, falls sie innert dieser Frist nicht eingefordert werden oder das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird. Zugesicherte Beiträge verfallen ebenso, wenn die schriftlich verfügten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 10 *Förderbereiche*

Die Fondsmittel werden ausschliesslich für Projekte in folgenden Bereichen eingesetzt:

- a. Kultur,
- b. Sport,
- c. Soziales,
- d. Entwicklungs- und Katastrophenhilfe,
- e. Natur,
- f. Gesundheit.

Art. 11 *Beitragsberechtigte*

Beiträge an Projekte, welche die Voraussetzungen von Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen, werden ausgerichtet an:

- a. gemeinnützige, kulturelle, sportliche und soziale Institutionen, Vereinigungen und Stiftungen,
- b. Vereine,
- c. Einzelpersonen.

Art. 12 *Ausschluss von Beiträgen*

Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. Projekte zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen,
- b. Projekte, die durch Kantonsbeiträge zu wesentlichen Teilen finanziert werden können,
- c. Projekte mit politischem, konfessionellem oder ideologischem Inhalt,
- d. die Äufnung von Reserven,
- e. interne, nicht öffentliche Anlässe von privaten oder kommunalen Institutionen sowie Seminare,
- f. Veranstaltungen mit ausschliesslichem Festcharakter und Kongresse,
- g. Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen,
- h. Nach- und Restfinanzierungen, Darlehen sowie Übernahme von Defiziten.

IV. Verfahren

Art. 13 *Gesuche*

¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen und müssen Angaben zum Projekt (Inhalt, Ort, Zeit, Verantwortlichkeit, Organisation) sowie Budget und Finanzierungsplan enthalten.

² Zugesicherte Beiträge können in begründeten Fällen widerrufen und zurückgefordert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 2007⁸ werden aufgehoben.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

⁸ ABI 2007, 2020, sowie ABI 2010, 2456

Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung

Nachtrag vom 11. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011¹ werden wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Folgende Personen kann die Gemeinde von einer Überprüfung ausnehmen:

- a. Personen deutscher Muttersprache;
- b. Personen, welche in der Schweiz die obligatorische Schulzeit ganz oder zu einem massgeblichen Teil absolviert haben;
- c. Kinder, welche die Primarschule noch nicht abgeschlossen haben;
- d. Personen mit einem entsprechenden Zertifikat einer anerkannten Sprachschule, wenn dieses nicht aus Anlass des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurde;
- e. Personen, die aus nachgewiesenen physischen oder psychischen Gründen unfähig sind, sich genügend Sprachkenntnisse anzueignen.

Überschrift nach Art. 4

1a. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Art. 4a *Staatsbürgerliche Grundkenntnisse* *a. Erfordernis*

Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist überdies jene ausländische Person (Art. 14 Bst. b BÜG, Art. 7 BRG, Art. 18 BRV), die Grundlagenkenntnisse über die örtlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hat.

Art. 4b b. Inhalt

Die gesuchstellenden Personen haben sich über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde auszuweisen:

- a. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fliessen;

¹ GDB 111.211

- b. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;
- c. Geschichte und Geografie;
- d. Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

Art. 4c *Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse*
a. Vorbereitung

¹ Das BWZ kann einen Vorbereitungskurs zur Erlangung der notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse durchführen.

² Der Vorbereitungskurs ist für die gesuchstellenden Personen freiwillig.

Art. 4d *b. Durchführung*

¹ Die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen (Art. 8 und 9 BRV).

² Die Prüfungen werden durch das BWZ durchgeführt und mit einem Ausweis über das Ergebnis der Prüfung abgeschlossen.

³ Die konkreten Prüfungsinhalte werden vom Amt für Justiz regelmässig überprüft und nach Rücksprache mit dem BWZ den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Art. 4e *c. Ausnahmen*

¹ Folgende Personen kann die Gemeinde von einer Überprüfung ausnehmen:

- a. Kinder, welche die Primarschule noch nicht abgeschlossen haben;
- b. Personen, die aus nachgewiesenen physischen oder psychischen Gründen unfähig sind, sich genügend staatsbürgerliche Grundkenntnisse anzueignen.

² Besteht im Nachhinein Grund zur Annahme, die gesuchstellende Person verfüge doch über ausreichende physische oder psychische Fähigkeiten, sich staatsbürgerliche Grundkenntnisse anzueignen, so kann gleichwohl eine Prüfung angeordnet werden.

Art. 5 *Zeitpunkte*

¹ Die Sprachstandsanalyse und die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zu absolvieren.

² Der Vorbereitungskurs und die Prüfung betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse können erst nach Beibringung des erforderlichen

Ausweises über das Ergebnis der Sprachstandsanalyse oder einer Ausnahmegewilligung, die von genügenden Sprachkenntnissen ausgeht, absolviert werden.

³ Die Ausweise über das Ergebnis der Sprachstandsanalyse und der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind dem Gesuch als notwendige Unterlage (Art. 7 Abs. 2 BRV) beizulegen. Andernfalls sind dem Gesuch die entsprechenden Ausnahmegewilligungen beizulegen.

⁴ Das Amt für Justiz kann unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, sei es im Rahmen der Vorprüfung oder der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Art. 6 Abs. 1

¹ Gesuchstellende ausländische Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs und vor Absolvierung der Sprachstandsanalyse eine vom Kanton organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen.

Art. 7 *Kantonales Verfahren*

¹ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen:

	Fr.
a. Einzelperson	1 000.–
b. Ehepaare	1 600.–
c. pro Kind (im Gesuch einbezogen)	300.–
d. unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten	800.–

² Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizer Bürgerrecht:

	Fr.
a. Einzelperson	700.–
b. Ehepaare	1 100.–
c. pro Kind (im Gesuch einbezogen)	200.–
d. unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten	600.–

³ Für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsgesuch kann entsprechend dem Aufwand die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens um das Doppelte.

⁴ Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einbürgerung. Ist das einbezogene Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung mündig, gelten die entsprechend höheren Ansätze. Ehepaare müssen im Zeitpunkt der Einbürgerung verheiratet sein.

Art. 8 *Sprachstandsanalyse und Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse*

¹ Die Kosten der Sprachstandsanalyse und der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind von der gesuchstellenden Person zu tragen. Sie werden vom BWZ direkt in Rechnung gestellt.

² Die Kosten betragen:

	Fr.
a. Sprachstandsanalyse	180.– bis Fr. 250.–;
b. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse	40.– bis 60.–.

Art. 11 *Übergangsbestimmung*

Auf hängige Einbürgerungsgesuche, über die der Gemeinderat im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossen hat (Art. 12 Abs. 1 BRV), ist das neue Recht anwendbar. Ist schon eine Sprachprüfung oder eine Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse durch die Gemeinde erfolgt oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann die Gemeinde einzelne hängige Gesuche dem alten Recht unterstellen. Für den Unterstellungsentscheid gilt Art. 5 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sarnen, 11. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Sicherheits- und Justizdepartement

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 12/125)

Der Bodenhöfer Bauunternehmens AG, Arbonerstrasse 17, 9315 Neukirch (Egnach), vormals: Eistrasse 1, 6063 Stalden, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Am 28. November 2012 wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen. Die Vorladung konnte der Bodenhöfer Bauunternehmens AG nicht zugestellt werden. Die Vorladung kann bis am 4. Januar 2013 bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird die Vorladung innert Frist nicht abgeholt, gilt sie mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 10. Dezember 2012

Präsident Schlichtungsbehörde

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 6. Dezember 2012 wurde über die *Plaxa AG* (vormals: *Wiko AG*), Im Sand 109, 6064 Kerns, mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge Überschuldungsanzeige nach Art. 725 Abs. 2 OR der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden, 6061 Sarnen, anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. Dezember 2012 (vgl. Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 7. Dezember 2012) schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Liquidationseröffnungsanzeige

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 18. September 2012 verstorbenen *Reimann Beat sel.*, geboren 14. Oktober 1949, von Wölflinswil AG, wohnhaft gewesen in 6072 Sachseln, Chilchbreiten 6, wurde gemäss Verfügung vom 6. Dezember 2012 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet.

Es ist untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 22. November 2012 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *F I R C Holding AG*, ohne Domizil, vormals Dorfstrasse 14, 6390 Engelberg, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 22. November 2012 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *BECO COMMUNICATION AG*, ohne Domizil, vormals c/o Gabriel & Müller, Bahnhofstrasse 5, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 20. November 2012 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *ASTREMO AG*, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 20. November 2012 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *FUMOBİ AG*, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse

gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprüche an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft: RE renewable energy group AG, ohne Domizil, mit Sitz in Sarnen, ehemals: Kägiswilerstrasse 29, 6060 Sarnen

Liquidationseröffnung: 11. Mai 2012

Liquidationseinstellung: 6. Dezember 2012

Frist: 14. März 2013

Kostenvorschuss: CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird mangels Aktiven eingestellt und das Verfahren gilt als geschlossen, sofern nicht binnen drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung der Einstellung ein Gläubiger begründet Einspruch gegen die Löschung erhebt, die Durchführung der Liquidation verlangt und hierfür hinreichende Sicherheit leistet.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende November 398 (Vormonat 387) stellensuchende Personen aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 208 Personen (Vormonat 188) erwerbslos.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,0 Prozent
(CH 11.2012 3,1; OW 11.2011 1,1; CH 11.2011 3,1)

(SECO, Pressedokumentation 6. Dezember 2012)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 11. Dezember 2012

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden

Strick-Werkstatt mit Ursi Digel-Thürig
Mo, 7.1.2013 | 19.30–22.00h. | 1 mal | Fr. 25.–

Mut tut gut – Buben und Mädchen/Kiga–2. Kl. mit Christina Thalmann
Mi, 9.1.2013 | 14.00–16.00h. | 4 mal | Fr. 140.–

Za-ZEN mit Fridlind Strütt
Mi, 9.1.2013 | 19.15–20.45h. | 4 mal | Fr. 100.–

Metabolic balance/ Stoffwechselprogramm Diabetes/Vortrag
mit Fridlind Strütt
Do, 10.1.2013 | 20.00–21.30h. | 1 mal | Fr. 20.–

Schwimmkurs für Kinder, 1 Krebs ab 5 Jahren mit Linda Probst
Sa, 12.1.2013 | 8.10–8.55h. | 10 mal | Fr. 182.–

Informatik – Homepage erstellen im Handumdrehen
mit Silvia Buholzer-Hodel
Di, 15.1.2013 | 20.00–22.00h. | 2 mal | Fr. 100.–

Homöopathische Reise- und Hausapotheke/Vertiefung
mit Martin Schiewek Müller
Do, 17.1.2013 | 19.30–21.30h. | 2 mal | Fr. 75.–

Lesen alter Handschriften mit Hildegard Gantner-Schlee
Sa, 19.1.2013 | 9.30–13.00h. | 2 mal | Fr. 120.–

Anmelden und Information:
Freizeitzentrum Obwalden FZO
Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen
Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41

E-Mail kurse@fzo.ch, www.fzo.ch
Dienstag bis Freitag 13.30 bis 17.00 Uhr

Pro Senectute

Kunstaberachtung – Architektur und Skulptur

Datum: ab 8. Januar 2013,
7 x 2 Lektionen plus eine ganztägige Exkursion
Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Zeit: 14.00–15.45 Uhr
Kosten: Fr. 230.– (exkl. Kosten für Kursunterlagen und Exkursion)
Anmeldung: bitte gleich anmelden

Englisch-Kurs für leicht Fortgeschrittene

Datum: ab 7. Januar 2013, 10 x 2 Lektionen, jeweils Montag
Zeit: 9.00–10.45 Uhr
Kosten: Fr. 250.–
Anmeldung: noch wenige Plätze; bitte gleich anmelden

Englisch-Kurs für Anfängerinnen und Anfänger mit wenig Vorkenntnissen

Datum: ab 7. Januar 2013, 10 x 2 Lektionen, jeweils Montag
Zeit: 14.00–15.45 Uhr
Kosten: Fr. 250.–
Anmeldung: noch wenige Plätze; bitte gleich anmelden

Weitere Angebote: **Gemeinsam Singen, Jassnachmittage, Mittagstisch, Aqua Fitness, Volkstanz, Turnen, Tennis;** bitte melden Sie sich für weitere Informationen.

Informationen und Anmeldungen:

Pro Senectute Obwalden
Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00 (oder auf unseren Telefonbeantworter)
Info@ow.pro-senectute.ch
www.ow.pro-senectute.ch

Via Cordis-Haus St. Dorothea

«Fallt mit Danken, fällt mit Loben»

Wir stimmen uns auf das Weihnachtsgeschehen ein mit Tänzen aus dem Weihnachtsoratorium von Johann Sebastian Bach und anderen Lichttänzen. Durch das Heilende dieser Musik öffnen wir uns und schaffen Raum für das Licht, welches in uns geboren werden will. Mit Zeiten der Stille zwischen den Tänzen.

Leitung: Marianne Lüpold, Tanzpädagogin, CH-Bern
Datum: 16. Dezember 2012, So 10.00–16.15 Uhr

«Denn als der Liebe Geschenk, schenkt der Höchste sich dir.»

Besinnliche Weihnachtstage

Texte über Bruder Klaus werden uns – zusammen mit Gottesdiensten, Stillezeiten und gemeinsamen Feiern – durch die Weihnachtstage begleiten.

Leitung: Johannes Schleicher, Theologe, CH-Flüeli-Ranft

Datum: 23.–26. Dezember 2012, So 18.30–Mi 13.00 Uhr

Das Neue klopft an, öffne die Türe! – Jahreswechsel

Gott überrascht. Du suchst den Alleinen im Aussen und staunst, dass SEINE Wirklichkeit in deinem Innern schon immer angekommen ist, also folge dem Wehen der Geisteskraft.

Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger und Bettina Knepper

Datum: 28. Dezember 2012 bis 2. Januar 2013,
Fr 16.30–Mi 13.00 Uhr

Zum Jahreswechsel – Sich aufmachen zu Neuem (Offener Gastkurs)

Schreibwerkstatt mit Qigong / Taiji Quan

ES schreibt – und wir reichen unsere Feder hin. ES bewegt – und wir geben uns dem Geschehen hin. Aus der Tiefe der Berührung gewinnen wir freudige Kraft für das neue Jahr.

Leitung: Ilse Baumgarten, Jutta Beuke, Schreibpädagoginnen (M.A.)
und Gudrun Kapferer (Taiji-Quan-Lehrerin)

Datum: 28. Dezember 2012 bis 2. Januar 2013, Fr 16.30–Mi 13.00 Uhr

Weitere Informationen:

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea

6073 Flüeli-Ranft

Telefon 041 660 50 45

Fax 041 660 90 47

info@viacordis.ch

www.viacordis.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr im Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen für Kinder und Eltern zum Spielen und sich austauschen.

Dezember: 18.12.2012

Januar: 8.1./15.1./22.1./29.1.2013

Sarnen, 13. Dezember 2012

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Für ausführlichere Informationen www.bwz-ow.ch oder 041 666 64 86

Schriftliche Anmeldung notwendig (per Internet: www.bwz-ow.ch oder nachfolgendem Anmeldeformular).

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem reichen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes, Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der Basis- und Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlmodulen bereiten Sie sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin mit eidgenössischem Fachausweis oder Haushaltleiterin mit eidgenössischem Fachausweis vor.

Sie können alle Module eines Ausbildungsjahres (1. Ausbildungsjahr Dienstag /

2. Ausbildungsjahr Donnerstag) oder einzelne Module nach Ihren Interessen besuchen.

Fordern Sie unsere detaillierte Kursbroschüre an.

Die Modulübersicht mit allen Modulen für das Schuljahr 2012/2013 finden Sie auf unserer Homepage www.bwz-ow.ch.

Info-Abende

Am 12. März und 16. Mai 2013, 19.30–21.00 Uhr, finden unverbindliche Informationsabende über die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung statt.

Für den Besuch der Informationsabende ist keine Anmeldung erforderlich.

Ort: BWZ Obwalden in Giswil, Aula.

Telefon 041 666 64 86

bwz.wb@ow.ch

www.bwz-ow.ch/weiter.htm

Pflichtmodule		
H 11312 Gartenbau Frühling/Sommer	Di, 10x4 Lekt. Vormittag 19.03.2013 – 04.06.2013 Erwin Müller	Fr. 300.00
H 11313 Haushaltsführung	10x4 Lekt. Nachmittag 19.03.2013 – 04.06.2013 Ursula Christen-Jödicke	Fr. 350.00
H 11314 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Do, 9x4 Lekt. Vormittag, 1x4 Lekt. Nach- mittag, 31.01.2013 – 27.06.2013 Susanne Kilchenmann	Fr. 350.00
H 11315 Landwirtschaftliches Recht	Do, 10x4 Lekt. Nachmittag 10.01.2013 – 23.05.2013 Michael Camenzind	Fr. 350.00
Wahlmodule		
H 11310 Agrotourismus	Mo, 5x8 Lekt. ganzer Tag 18.03.2013 – 29.04.2013 Yvonne Koller	Fr. 500.00
H 11316 Milchverarbeitung	Mo, 5x8 Lekt. ganzer Tag 07.01.2013 – 18.02.2013 Barbara Joller-Graf	Fr. 500.00
H 11317 Textiles Gestalten	Mo, 15x4 Lekt. Abend 18.02.2013 – 17.06.2013 Ursula Christen-Jödicke	Fr. 530.00 (Exkl. Material)

Informatik

Anmeldeschluss jeweils 3 Wochen vor Kursbeginn.

Das BWZ bietet als Testcenter ECDL-Lehrgänge modular mit fakultativem Zertifikatabschluss an. Der Europäische Computerführerschein ECDL (European Computer Driving Licence) ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat.

Besuchen Sie unsere Homepage www.bwz-ow.ch oder verlangen Sie unsere detaillierten Unterlagen.

Grundstufe: Es werden keine speziellen Kenntnisse benötigt		
I 11303	12x Mo, 36 Lekt. 18.02. – 27.05.2013	Fr. 780.00
Einstieg in die PC-Welt, Windows 7	18.15 – 20.45h, Peter Kempf	
Mittelstufe: Grundlagen-Kenntnisse sind Voraussetzung		
I 11301	10x Mi, 30 Lekt. 27.02. – 15.05.2013	Fr. 670.00
CAD 2 Aufbaukurs (AutoCAD 2012)	18.00 – 20.30h, Othmar Mühlebach	
I 11302	1x Sa, 15.06.2013, 09.00 – 12.00h	
ECDL-Testtag	Boris Relja	
(Modul 1 – 7 frei wählbar)		
I 11304	8x Di, 24 Lekt. 05.03. – 07.05.2013	Fr. 540.00
Excel, Office 2010	18.15 – 20.45h, Boris Relja	
I 11305	7x Mi, 21 Lekt. 23.01. – 20.03.2013	Fr. 470.00
Internetseite gestalten	18.15 – 20.45h, Boris Relja	
I 11306	5x Do, 15 Lekt. 21.02. – 28.03.2013	Fr. 340.00
Word Basis, Office 2010	18.15 – 20.45h, Dominik Durrer	

1. ECDL-Testtag 15.12.2012, 9.00h (Modul 1 – 7, frei wählbar)

Sprachen

Anmeldefrist bis 28. Dezember 2012

Am ersten Kursabend werden in den Sprachkursen Gespräche zur Kurseinstufung geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kursteilnehmenden einen Kurs belegen, der ihren Voraussetzungen entspricht. In gegenseitiger Absprache kann eine Umteilung in einen anderen Kurs erfolgen.

Einstufungstest in Englisch und Französisch möglich. Beachten Sie unsere Homepage www.bwz-ow.ch.

Umfangreicher Englisch-Einstufungstest ab B1 (Mittelstufe II) möglich: 01.12.2012 im BWZ Obwalden in Sarnen. Anmeldung erforderlich!

Preise Sprachkurse: Kleingruppe (5 – 8 Personen) Fr. 440.00 / Standardgruppe (9 – 12 Personen) Fr. 360.00. Der Kurspreis wird der Gruppengrösse angepasst.

60+ Kurse

Mittelstufe I (A2)

S 11302	15x Do, 24.01. – 13.06.2013
Englisch 60+ Conversation Basic	16.00 – 17.45h
A2	Margrit Vogler Sulzbach

Mittelstufe II (B1)

S 11303	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013
Englisch 60+ Conversation Medium	09.15 – 11.00h
B1	Margrit Vogler Sulzbach

Chinesisch

Grundstufe (A0–A1)

S 11310	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 19.50 – 21.30h
Chinesisch Konversation (neu)	Gina Hui Qing Albrecht-Xu

Mit oder ohne Vorkenntnisse.

Tauchen Sie lustvoll in eine fremde Sprache und Kultur ein.

S 11311	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 18.00 – 19.40h
Chinesisch A1 3. Semester	Gina Hui Qing Albrecht-Xu

S 11312	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h
Chinesisch A1 4. Semester	Gina Hui Qing Albrecht-Xu

Mittelstufe I (A2)

S 11313	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.30h
Chinesisch A2 7. Semester	Gina Hui Qing Albrecht-Xu

Deutsch

Grundstufe (A0–A1)

S 11320	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 18.00 – 19.40h
Deutsch 1 A1/1	René Stalder

S 11321	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 19.30 – 21.00h
Deutsch 2 A1/2	René Stalder

Mittelstufe I (A2)

S 11322	15x Fr, 25.01. – 21.06.2013, 18.00 – 19.30h
Deutsch 3 A2/1	René Stalder

S 11323	15x Fr, 25.01. – 21.06.2013, 19.30 – 21.00h
Deutsch 4 A2/2	René Stalder

Mittelstufe II (B1)

S 11324	15x Sa, 26.01. – 15.06.2013, 08.30 – 10.00h
Deutsch 5 B1/1a	René Stalder

English

Grundstufe (A0–A1)

S 11330	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h
Elementary A0–A1 1. Semester	Robin Denver

S 11331	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 20.00 – 21.30h
Elementary A1 2. Semester	Maria Dänzer

S 11332	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h
Elementary A1 3. Semester	Maira Maters

S 11333	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h
Elementary A1 4. Semester	Maira Maters

Mittelstufe I (A2)

S 11334	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 18.00 – 19.40h
Conversation Basic A2	Joanne Hochstrasser

S 11335	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 19.50 – 21.30h
Conversation Basic A2	Joanne Hochstrasser

S 11336	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h
Conversation Basic A2	Tammy Mc Hugh

S 11337	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 19.50 – 21.30h
Pre-Intermediate A2 1. Semester	Robin Denver

S 11338	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 18.00 – 19.40h
Pre-Intermediate A2 2. Semester	Robin Denver

S 11339	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 19.50 – 21.30h
Pre-Intermediate A2 2. Semester	Robin Denver

S 11340 Pre-Intermediate A2 3. Semester	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h Irene von Moos	
Mittelstufe II (B1)		
S 11341 Intermediate B1 1. Semester	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 18.00 – 19.40h Julian Exshaw	
S 11342 Intermediate B1 2. Semester	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h Julian Exshaw	
S 11343 Intermediate B1 3. Semester	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h Irene von Moos	
S 11345 Conversation Medium Level B1	15x Di, 08.01. – 14.05.2013, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy	
S 11346 Conversation Medium Level B1	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h Robin Denver	
P 11302 Umfassender Einstufungstest	Samstag, 01.12.2012 09.00 – 12.00h Moira Maters	Kostenlos (Anmeldung erforderlich)
Fortgeschrittene (B2/C1)		
S 11347 Cambridge First Certificate Course B2+ (Examen Juni/Dez. 2013)	15x Mo, 14.01. – 27.05.2013 18.00 – 19.40h Julian Exshaw	Fr. 590.00 exkl. Mock Examen Fr. 120.00
S 11348 Cambridge First Certificate Course B2 (Examen Dez. 2013/Juni 2014) exkl. Mock Examen Fr. 120.00	15x Mi, 16.01. – 22.05.2013 19.50 – 21.30h Julian Exshaw	Fr. 590.00 (je nach Anzahl TN günstiger)
S 11349 FCE intensive speaking B2	8x Mo, 11.03. – 13.05.2013 19.45 – 20.45h Barbara Ellen Roy	Fr. 170.00
S 11350 Cambridge Advanced Certificate C1+ (Examen Juni/Dez. 2013) exkl. Mock Examen Fr. 120.00	15x Mo, 14.01. – 27.05.2013 19.50 – 21.30h Julian Exshaw	Fr. 590.00 (Je nach Anzahl TN günstiger)
S 11351 CAE intensive speaking C1	8x Di, 12.03. – 14.05.2013 19.45 – 21.45h, Barbara Ellen Roy	Fr. 170.00
S 11352 Keep up your Advanced English B2–C1 (ohne Prüfungsziel)	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h Julian Exshaw	

Französisch

Grundstufe (A0–A1)

S 11360 Français A1 (einfache Grundkenntnisse)	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 18.00 – 19.40h Monette Bürgi-Rancourt	
--	---	--

Mittelstufe I (A2–B1)

S 11361 Français A2 (mit einfacher Konversation)	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	
S 11362 Français Conversation 1 B1/B1+	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	

S 11363	10x Mo, 21.01. – 22.04.2013	Fr. 300.00
Conversation DELF B1+ (Vorbereitung DELF-Diplom B1 oder kaufmännische BM)	18.00 – 19.40h Josiane Aepli	
Mittelstufe II Fortgeschrittene (B2)		
S 11364	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 18.00 – 19.40h	
Français Conversation 2 B2	Monette Bürgi-Rancourt	
S 11365	15x Mo, 14.01. – 27.05.2013, 19.50 – 21.30h	
Diplomkurs DELF B2 2. Semester Einstufungstest, Prüfung: Mai/Juni 2013	Josiane Aepli	

Italienisch

Grundstufe (A0–A1)

S 11370	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 19.50 – 21.30h
Italiano A0–A1 1. Semester	Maria Lucia Fasanella
S 11371	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 18.00 – 19.40h
Italiano A1 2. Semester	Maria Lucia Fasanella
S 11371B	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 18.00 – 19.40h
Italiano A1 2. Semester	Nella Alario Di Salvatore
S 11372	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 19.50 – 21.30h
Italiano A1 3. Semester	Nella Alario Di Salvatore
S 11373	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 19.50 – 21.30h
Italiano A1 4. Semester	Maria Lucia Fasanella

Mittelstufe I (A2–B1)

S 11374	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 18.00 – 19.40h
Italiano A2 5. Semester	Nella Alario Di Salvatore
S 11375	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 18.00 – 19.40h
Italiano A2 7. Semester	Maria Lucia Fasanella
S 11376	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 19.50 – 21.30h
Conversazione B1	Nella Alario Di Salvatore

Spanisch

Grundstufe (A0–A1)

S 11380	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 19.50 – 21.30h
Español A0–A1 1. Semester	Cristina Suanzes Bucher
S 11381	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 19.50 – 21.30h
Español A1 2. Semester	Maribel Cubino von Wyl
S 11382	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 19.50 – 21.30h
Español A1 4. Semester	Maribel Cubino von Wyl

Mittelstufe I (A2–B1)

S 11383	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 18.00 – 19.40h
Español A2 5. Semester	Cristina Suanzes Bucher
S 11384	15x Mi, 23.01. – 29.05.2013, 18.00 – 19.40h
Español A2 6. Semester	Maribel Cubino von Wyl
S 11385	15x Do, 24.01. – 13.06.2013, 18.30 – 20.00h
Conversación A2	Cristina Suanzes Bucher

Mittelstufe II (B1–B2)

S 11386	15x Mo, 21.01. – 03.06.2013, 18.00 – 19.40h
Conversación B1	
S 11387	15x Di, 22.01. – 28.05.2013, 19.30 – 21.00h
Conversación B2+	

Sprachstandsanalysen

In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung oder zur Erneuerung der Niederlassungsbewilligung verlangt. Pro Teilnehmer muss für die Analyse mit einem Zeitaufwand von 1 Std. gerechnet werden.

P 21205	Samstag, 15.12.2012	Fr. 220.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11303	Samstag, 26.01.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11304	Samstag, 23.02.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11305	Samstag, 23.03.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11306	Samstag, 27.04.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11307	Samstag, 25.05.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	
P 11308	Samstag, 22.06.2013	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse	08.00 – 12.30h	

Anmeldung

Kursnummer

☐ I _____ ☐ A _____ ☐ H _____ ☐ S _____

☐ Herr ☐ Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. P. _____ Tel. G. _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Sarnen, 13. Dezember 2012

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch/bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Kantonsschule. Informationsabend und Anmeldung für 2013/14

Informationsabend:

Für interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler findet am

Dienstag, 15. Januar 2013, um 19.30 Uhr

im Mehrzwecksaal der Kantonsschule Obwalden ein Informationsabend statt. Wir orientieren über die Ausbildungsschwerpunkte in einem Gymnasium und über die Aufnahmebedingungen.

Anmeldung für das Schuljahr 2013/14:

Die Anmeldung für Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2013/14 (Schulbeginn 19. August 2013) in die Kantonsschule eintreten möchten, erfolgt durch die Klassenlehrperson mittels Zuweisungsantrag.

Der Zuweisungsantrag ist der Aufnahmekommission *spätestens bis 28. März 2013* vorzulegen.

Grundlagen für den Zuweisungsantrag:

Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers massgebend. Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:

- a. Die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse respektive der 2. und 3. Klasse der Orientierungsschule.
- b. Der Notendurchschnitt des zweiten Semesters des letzten Schuljahres sowie des ersten Semesters des aktuellen Schuljahres.
- c. Die Beurteilung der Selbstkompetenz.
- d. Die Beurteilung der Sozialkompetenz.
- e. Die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil der Kantonsschule Obwalden.

Eintritts-Möglichkeiten:

- a. Nach der 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse.
- b. Nach der 2. und 3. Orientierungsstufe in die 3. Gymnasialklasse.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Schulleitung der Kantonsschule

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

8. Januar 2013 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Alpnach

Gesuchsteller/in: Holzbau Amrhein GmbH, Juch 6, Ennetmoos
Bauvorhaben: Neubau Remise
Ort: Parzelle 540, Baumlisberg, GB Alpnach
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Pfistern Gastro AG, Pfisternstrasse 2, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Erstellen einer Reklametafel
Ort: Parzelle 276, Dorf, GB Alpnach
Zone: Kernzone 1, im Umgebungsschutz des Objektes
Nr. 122 von lokaler Bedeutung
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Giswil

Gesuchsteller/in: Adrian und Christina Amgarten-Frei,
Spechtsbrenden 8, Giswil
Bauvorhaben: Anbau Abkalbebox
Ort: Parzelle 819, Spechtsbrenden 8, Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Zone Au
Naturgefahren: W3

Lungern

Gesuchsteller/in: Marlene und Peter Halter,
Hinterseestrasse 115, Bürglen
Bauvorhaben: Ersatzbau Alphütte
Ort: Parzelle 675, Vogelsberg, GB Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet regional (k)
Naturgefahren: HMII, SRII

Engelberg

Gesuchsteller/in: Romano & Christen Management AG, Horwerstrasse 11, 6005 Luzern
Bauvorhaben: Neubau sechs Wohn- und Ferienhäuser mit Autoeinstellhalle, Abänderungseingabe/ zusätzliche Nebenräume
Ort: Parzellen 1493, 1494, 1518, 1519, 1520, 2379, Oberzelglistrasse 14, 16, 18, 20, 22, 24, GB Engelberg
Zonen: W2B

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HMI, S3/5, SRII

Gesuchsteller/in: Svitlana Schärli, Untertannberg 15, 6214 Schenk
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten (unbeheizt)
Ort: Parzelle 1575, Gerschnistrasse 8, GB Engelberg
Zonen: W4
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W2

Sarnen, 13. Dezember 2012 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Amt für Wald und Landschaft. Waldfeststellung Bänklialp der Gemeinde Engelberg

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) wird nachstehende Waldfeststellung während 30 Tagen bei der Einwohnergemeindekanzlei Engelberg und dem Amt für Wald und Landschaft Obwalden, Haus des Waldes, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind bis zum 28. Januar 2013 (Fristenstillstand; Datum des Poststempels) schriftlich und begründet an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Wald und Natur, zu richten.

Gemeinde: Engelberg
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Engelberg
Standort: Parz.nr. 14: Benediktinerkloster Engelberg,
6390 Engelberg
Parz.nr. 384: Benediktinerkloster Engelberg,
6390 Engelberg
Parz.nr. 385: Benediktinerkloster Engelberg,
6390 Engelberg

Sarnen, 11. Dezember 2012

Amt für Wald und Landschaft

Stellenausschreibungen

Kanton Obwalden. Ober- und Verwaltungsgericht

Neubesetzung im Ober- und Verwaltungsgericht Obwalden. Wahl durch den Kantonsrat

Aufgrund der Geschäftslast sowie neuer Aufgaben ist auf den 1. Juli 2013 oder nach Vereinbarung das neu geschaffene Amt einer/eines ausserordentlichen

Gerichtspräsidentin/en II für das Ober- und Verwaltungsgericht

mit einem 50-Prozent-Pensum erstmals zu besetzen. Die Stelle ist vorerst bis zum 30. Juni 2016 befristet.

Der Aufgabenbereich umfasst alle Belange des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts sowie der Beschwerdeinstanz in Strafsachen. Nach Bedarf ist die Übertragung weiterer Aufgaben möglich. Ferner vertritt das ausserordentliche Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium II den Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten I in allen Bereichen.

Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Wahlvoraussetzungen (Schweizer Bürgerrecht, abgeschlossenes juristisches Studium, mehrjährige juristische Berufserfahrung, guter Leumund, keine Verlustschein und keine strafrechtliche Verurteilung) verfügen, sind eingeladen, ihre Bewerbung bis zum 11. Januar 2013 (Eingang) an das Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen RA Lucia Omlin, Präsidentin der Rechtspflegekommission (Telefon 041 660 62 62) oder Dr. Andreas Jenny, Obergerichtspräsident (Telefon 041 666 62 38). Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage (www.obwalden.ch).

Sarnen, 13. Dezember 2012

Personalamt

Gerichte

Gerichtliches Verbot

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 1387, Rainli (Restaurant Alpina), Grundbuch Alpnach, lässt allen Unberechtigten das Parkieren auf dieser Parzelle gerichtlich verbieten. Berechtigte sind insbesondere Gäste des Restaurants Alpina und Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 2'000.–.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung auf dem Grundstück beim Kantonsgerichtspräsidenten I Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam (Art. 260 ZPO).

Sarnen, 13. Dezember 2012

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Musikschulen Kerns und Sarnen

Samstag, 15. Dezember 2012

«s'ganz Jahr Wiehnachte» (Uraufführung)

20.00 Uhr, Aula Cher, Sarnen, Eintritt frei – Türkollekte

Sonntag, 16. Dezember 2012

«s'ganz Jahr Wiehnachte» (Uraufführung)

16.00 Uhr, Dossenhalle, Kerns, Eintritt frei – Türkollekte

Sarnen, 13. Dezember 2012

Musikschule Sarnen

Einwohnergemeinde. Urnenabstimmung vom 13. Januar 2013

220 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben verlangt, dass über das Traktandum 1 der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2012 betr. «Beschlussfassung über das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2013» an der Urne abgestimmt wird.

Der Einwohnergemeinderat hat gestützt auf Art. 24 lit. d Ziff. 3 des Abstimmungsgesetzes beschlossen, über das *Budget 2013* am Sonntag, 13. Januar 2013, an der Urne abzustimmen.

Abstimmungsvorbereitung:

Den Stimmberechtigten wird drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial eine erläuternde Botschaft zum Budget 2013 zugestellt. Die Botschaft kann auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden. Der Stimmrechtsausweis dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials und als amtliches, von der Gemeinde frankiertes Rücksendekувert für die Stimmabgabe.

Stimmrecht:

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde sind alle in der Gemeinde Sarnen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind.

Urnen-Standort und -Öffnungszeit:

Gemeindehaus Sarnen, Sonntag, 9.45 bis 12.00 Uhr.

Briefliche Stimmabgabe:

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei oder durch Einwurf in die Abstimmungsbriefkästen erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis/Rücksendekувert sind zu beachten.

Bei der brieflichen Stimmabgabe bitte die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis nicht vergessen, sonst ist die Stimme ungültig.

Sarnen, 3. Dezember 2012

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Musikschulen Sarnen und Kerns

Samstag, 15. Dezember 2012

«s'ganz Jahr Wiehnachte» (Uraufführung)

20.00 Uhr, Aula Cher, Sarnen, Eintritt frei – Türkollekte

Sonntag, 16. Dezember 2012

«s'ganz Jahr Wiehnachte» (Uraufführung)

16.00 Uhr, Dossenhalle, Kerns, Eintritt frei – Türkollekte

Kerns, 13. Dezember 2012

Musikschule Kerns

Gemeinde Lungern

Teilsame Lungern-Dorf. Wurfgemeinde

Am Donnerstag, 27. Dezember 2012, 9.30 Uhr, findet im Haus St. Josef, Lungern, die Wurfgemeinde für die Nutzungsperiode 2014 bis 2023 der Teilsame Lungern-Dorf statt. Die Traktanden sind an den öffentlichen Anschlagstellen im Dorf und in Bürglen publiziert. Die Traktandenliste sowie die neue Alpenverordnung liegen auf der Gemeindekanzlei Lungern auf.

Lungern, 5. Dezember 2012

Der Teilerrat

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

27. November 2012

Basic Human Development Ltd., in Sarnen, CH-140.3.002.083-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 9. Dezember 2009, Seite 13, Publ. 5383418). Domizil neu: c/o von Holzen Immobilien Treuhand AG, Nelkenstrasse 2, 6060 Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Troost, Teunis, niederländischer Staatsangehöriger, in Ramersberg (Sarnen), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sarnen, Direktor mit Einzelunterschrift].

27. November 2012

Plaxa AG, in Kerns, CH-140.3.000.598-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 27. November 2012, Seite 0, Publ. 6949100). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PartnerAudit GmbH (CH-150.4.000.512-3), in Hergiswil NW, Revisionsstelle.

27. November 2012

Prime Immobilien AG, in Alpnach, CH-140.3.002.945-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 20. Juli 2012, Seite 0, Publ. 6778620). Statutenänderung: 26. November 2012. Aktienkapital neu: CHF 6'205'910.– [bisher: CHF 5'405'910.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 6'205'910.– [bisher: CHF 5'405'910.–]. Aktien neu: 510'591 Namenaktien zu CHF 10.– und 1'100'000 Namenaktien zu CHF 1.– (Stimmrechtsaktien). [bisher: 430'591 Namenaktien zu CHF 10.–, 1'100'000 Namenaktien zu CHF 1.– (Stimmrechtsaktien)]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 26. November 2012.

27. November 2012

Stupalo Trust AG, in Alpnach, CH-020.3.924.661-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 7. Dezember 2009, Seite 15, Publ. 5377332). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schläpfer, Martin U., von Zürich, in Oberrieden, Direktor, mit Einzelunterschrift.

28. November 2012

Dr. med. Martin Sigg AG, in Sachseln, CH-140.3.004.200-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 15. Juni 2012, Seite 0, Publ. 6720254). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sigg, Dr. Martin, von Dörflingen, in Sachseln, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Uster].

28. November 2012

Energy Group Institution AG, in Sarnen, CH-140.3.002.799-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 17. Juli 2012, Seite 0, Publ. 6772048). Die Ge-

sellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Hergiswil NW im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

28. November 2012

Green Fara GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.716-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 24. Dezember 2010, Seite 17, Publ. 5957848). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Freienbach im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

28. November 2012

Huser Stahlprojekte AG, in Sarnen, CH-140.3.001.118-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 24. Juli 2006, Seite 11, Publ. 3479658). Firma neu: *Huser Stahlprojekte AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 28. November 2012 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huser, Rudolf, von Sarnen, in Kägiswil (Sarnen), Liquidator und Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift].

28. November 2012

OF Finanz + Invest AG, in Sachseln, CH-140.3.002.777-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 22. März 2010, Seite 14, Publ. 5551858). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Purtschert, Dr. Jürg, von Luzern, in Luzern, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maréchaux, Ernst, von Luzern und Le Flon, in Stansstad, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Coiffeur Haar Gadä Halter, in Lungern, CH-140.1.004.313-8, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Coiffeurgeschäfts. Eingetragene Personen: Halter, Margrit, von Lungern und Luzern, in Lungern, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Online Marketing Solutions AG, in Alpnach, CH-140.3.004.314-2, Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 27. November 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Internet-Dienstleistungen in den Bereichen Werbung, Marketing, Promotion, Webdesign, Online-Zahlungslösungen und Software-Entwicklung, damit verbundene Beratung sowie Betreiben und Vermarkten von Internetportalen. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Gründererklärung vom 25. Oktober 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und

verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Berbet, Marc André, von Luzern, in Lenzburg, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Uhrmachermeister Hoffmann, in Sarnen, CH-140.1.004.315-9, Brünigstrasse 140, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Uhren und Bijouterie; Uhrenverkauf und -reparaturen, Schmuckverkauf und -reparaturen sowie Piercing. Übernimmt einzelne Aktiven und Passiven des Einzelunternehmens «Alfred Meier, Uhren und Bijouterie», in Sarnen (CH-140.1.001.857-8). Eingetragene Personen: Hoffmann, Ingbert, von Trasadingen, in Trasadingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Hoffmann, Dr. Robert, von Trasadingen, in Trasadingen, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Alpenglow GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.715-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 24. Dezember 2010, Seite 17, Publ. 5957846). Statutenänderung: 28. November 2012. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail und Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Spongberg, Eric, schwedischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ghali, Benzerfa, französischer Staatsangehöriger, in Asnières-sur-Seine (FR), Gesellschafter, mit Einzelprokura, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 200.–; Savic, Blagoje, serbischer Staatsangehöriger, in Levallois Peret (FR), Gesellschafter, mit Einzelprokura, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 200.–; Arsic, Sasa, serbischer Staatsangehöriger, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

blueSeven AG, in Sarnen, CH-140.3.002.785-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 14. Januar 2011, Seite 12, Publ. 5986338). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser-Abächerli, Karl, von Lungern, in Sarnen, Präsident, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Europort Consulting AG, bisher in Zug, CH-440.3.006.310-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 18. Juli 2005, Seite 18, Publ. 2936344). Gründungsstatuten: 26. August 1999, Statutenänderung: 21. November 2012. Sitz neu: *Alpnach*. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Consulting- und Beratungsdienstleistungen. Nebenzwecke siehe Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 21. November 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte

Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: SRT AG, in Rüti ZH, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Straumann, Bruno, von Dielsdorf und Bretzwil, in Hedingen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Dietlikon].

29. November 2012

Gasser Felstechnik AG, in Lungern, CH-140.3.000.186-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29. Dezember 2011, Seite 0, Publ. 6482830). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pfammatter, Christian, von Mund, in Brig-Glis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. November 2012

Genossenschaft Sinsonic Records, in Sachseln, CH-140.5.004.006-1, Genossenschaft (SHAB Nr. 218 vom 9. November 2011, Seite 0, Publ. 6409188). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tarasova, Lina, österreichische Staatsangehörige, in Bregenz (AT), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gnos, Roger, von Silenen, in Sachseln, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten]; Peter, Beatrice, von Bertschikon, in Bertschikon, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. November 2012

Hürlimann Unternehmungen GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.714-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 23. Dezember 2010, Seite 17, Publ. 5954312). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Bremgarten AG im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

29. November 2012

Mag20 AG, in Sarnen, CH-140.3.004.007-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 20. März 2012, Seite 0, Publ. 6601042). Statutenänderung: 26. November 2012. Firma neu: *LikeMag AG*. Aktienkapital neu: CHF 120'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 120'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Aktien neu: 120 Namenaktien zu CHF 1'000.– [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 26. November 2012. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bucheli, Markus, von Malters und Ruswil, in Zürich, einziges Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hellbühl (Neuenkirch)].

29. November 2012

Ulrich + Hefti AG, in Alpnach, CH-140.3.002.454-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 28. Juli 2010, Seite 11, Publ. 5747394). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reinhard, Leo, von Horw, in Udligenswil, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zwysig, Lukas, von Seelisberg, in Stans, mit Einzelprokura.

29. November 2012

yellowshark AG, in Alpnach, CH-020.3.033.639-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 22. Dezember 2011, Seite 0, Publ. 6473294). Statutenänderung: 28. November 2012. Aktienkapital neu: CHF 500'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 500'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Aktien neu: 500 Namenaktien zu CHF 1'000.– [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 28. November 2012. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Testatoris AG, in Luzern (CH-170.3.021.564-3), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerber, Philippe, von Schangnau, in Baar, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied mit Einzelunterschrift]; Imfeld, David, von Lungern, in Rothenburg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor mit Einzelunterschrift]; Buchhaltungs- und Revisions - AG (CH-170.3.003.773-6), in Zug, Revisionsstelle.

29. November 2012

yellowshark services AG, in Alpnach, CH-140.3.003.416-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 22. Dezember 2011, Seite 0, Publ. 6473296). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerber, Philippe, von Schangnau, in Baar, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied mit Einzelunterschrift]; Imfeld, David, von Lungern, in Rothenburg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor mit Einzelunterschrift].

30. November 2012

Ferien- und Kurierdienste Engelberg Scheurer, in Engelberg, CH-140.1.004.316-7, Studentenweg 14, 6390 Engelberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Ferien- und Kurierdienste, Wohnungsbetreuung und -reinigung. Eingetragene Personen: Scheurer, Marie Theres, von Dallenwil und Kirchlindach, in Engelberg, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

30. November 2012

Ventus Solutions GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.317-3, c/o Megalink GmbH McLaw, Zweigniederlassung Sarnen, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28. November 2012. Zweck: Beratung und Projektleitung bei Einführung von ERP-Software-Projekten mit Schwerpunkt Microsoft Dynamics, Kauf und Verkauf ihrer Programme von Software- und Hardware-Produkten,

Serviceleistungen wie Unterhalt und Reparatur. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Gründererklärung vom 28. November 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Baeder, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.–.

30. November 2012

Bucher & Klimt GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.161-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 139 vom 19. Juli 2012, Seite 0, Publ. 6775990). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ziegler, Simone, von Galgenen, in Murg (Quarten), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

30. November 2012

Juwi International AG, in Sarnen, CH-140.3.003.165-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 23. Februar 2012, Seite 0, Publ. 6565566). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Görner, Martin Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, in Waldalgesheim (DE), Delegierter und Geschäftsführer (CEO), mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: van den Bruck, Christof Gerd, deutscher Staatsangehöriger, in Saulheim (DE), Delegierter und Geschäftsführer (CEO), mit Einzelunterschrift.

30. November 2012

Novotax AG in Liquidation, in Sarnen, CH-140.3.002.948-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 4. Dezember 2008, Seite 11, Publ. 4763174). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 159 Abs. 5 HRegV nach durchgeführtem Konkursverfahren von Amtes wegen gelöscht.

3. Dezember 2012

Sentimatt AG, in Sachseln, CH-140.3.004.318-7, Tulpenweg 13, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30. November 2012. Zweck: Erwerb, Belastung, Veräusserung, Verwaltung und Überbauung von Liegenschaften; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Patente, Rechte und Lizenzen erwerben, verkaufen und verwerten. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 60'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 30. November 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tachtler-Allmendinger, Josef, von Sachseln, in Sachseln, Präsident, mit Einzelunterschrift; Tachtler-Allmendinger, Adelheid genannt Heidi, von Sachseln, in Sachseln, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

3. Dezember 2012

adauctus GmbH, bisher in Baar, CH-170.4.006.745-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 23. August 2012, Seite 0, Publ. 6819574). Gründungsstatuten: 25. Oktober 2006, Statutenänderung: 21. November 2012. Sitz neu: Kerns. Domizil neu: Schneggenhubel 9, 6064 Kerns. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Liebler, Stefan, von Landiswil, in Bülach, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich].

3. Dezember 2012

ASTREMO AG, in Sarnen, CH-140.3.003.188-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 13. April 2012, Seite 0, Publ. 6636090). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

3. Dezember 2012

ETS Energy Transformer Systems AG, in Sarnen, CH-140.3.002.906-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 13. April 2012, Seite 0, Publ. 6636096). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maier-Gerber, Günther, deutscher Staatsangehöriger, in Sachseln, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Delegierter mit Einzelunterschrift].

3. Dezember 2012

FUMOBİ AG, in Sarnen, CH-140.3.003.185-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 13. April 2012, Seite 0, Publ. 6636534). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

3. Dezember 2012

go.factoring.schweiz AG, in Alpnach, CH-140.3.004.277-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 27. September 2012, Seite 0, Publ. 6866238). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stäubli, François, von Horgen, in Wollerau, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. Dezember 2012

HERRENRÜTI KIES AG ENGELBERG, in Engelberg, CH-140.3.000.226-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 178 vom 14. September 2011, Seite 0, Publ. 6333982). Domizil neu: Wydenstrasse 42, 6390 Engelberg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Waser, Alfred, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Hofmann, Meinrad, von Weggis, in Dallenwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Abt Christian, von Basel, in Engelberg, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Reto Otto, von Buochs, in Stansstad, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Waser, Adrian, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Christen, Eduard,

von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. Dezember 2012

PHIAMO AG, in Sarnen, CH-140.3.003.527-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 28. Dezember 2009, Seite 16, Publ. 5415790). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

3. Dezember 2012

Rasport Management AG, in Alpnach, CH-140.3.003.055-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 25. Juli 2012, Seite 0, Publ. 6784302). Domizil neu: Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf.

3. Dezember 2012

Vendo Services GmbH, in Engelberg, CH-140.4.003.280-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 136 vom 16. Juli 2012, Seite 0, Publ. 6770022). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: TARI-DA CAPITAL SL, in Barcelona (ES), Gesellschafterin, mit 170 Stammanteilen zu je CHF 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Buchbinder, Dr. Norbert, deutscher Staatsangehöriger, in Fusio (Lavizzara), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in La Tour-de-Peilz]; Tarida Capital GmbH (CH-140.4.004.291-5), in Sarnen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 170 Stammanteilen zu je CHF 100.–.

3. Dezember 2012

Reinmann Consulting, in Sarnen, CH-140.1.002.218-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 174 vom 7. September 2000, Seite 6132). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Sarnen, 13. Dezember 2012

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Obere Spichermatt 12,
6370 Stans, Telefon 041 619 17 17,
Telefax 041 619 17 19, stans@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

6517 Expl. WEMF/SW, Basis 2011/2012

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60
Grossauflage s/w Fr. 345.60
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.